

**Gemeinde Arnsdorf  
Landkreis Bautzen**

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

**- Verwaltungskostensatzung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf erlässt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2009 (SächsGVBl. S.323) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten.

## Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>1.     <b>Abschnitt: Verwaltungskosten</b></b>	
§1     Kostenpflichtige Amtshandlungen	1
§2     Kostenschuldner	1
§3     Gebührenhöhe	1
§4     Entstehung der Kosten	2
§5     Zeitpunkt der Fälligkeit	2
§6     Auslagen	2
§7     Verhältnis zu anderen Kostenregelungen	3
<b>2.     <b>Abschnitt: Sonstige Vorschriften</b></b>	
§8     Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	3
§9     In-Kraft-Treten	3

## **1. Abschnitt Verwaltungskosten**

### **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

Die Gemeinde Arnsdorf erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis geregelt sind.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6, die durch unbegründete Einwendungen einer beteiligten Person oder durch Verschulden einer beteiligten oder einer dritten Person entstanden sind, können diesen auferlegt werden.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Das Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (4) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG gebührenfrei noch im Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.
- (5) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Arnsdorf bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

## **2. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**

## **§ 8**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17. der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG sind gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend anzuwenden. Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Arnsdorf vom 14.03.2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Arnsdorf, den 12.05.2010

**Martina Angermann**  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.